

<u>bisher:</u>	<u>ab 01.01.2010:</u>
<p><b>Sonderregelungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft.</li><li>2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinbarung berechnet.</li><li>3. Die Volksbühne Bergisch Neukirchen erhält 4 nutzungsentgeltfreie Probenstage pro Aufführungszyklus (Operette, Weihnachtsmärchen, Komödie). Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</li><li>4. Die Leverkusener Chöre und Vereine erhalten in der Festhalle Opladen pro Aufführung je 1 nutzungsentgeltfreie Probe. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</li><li>5. Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird ein 10%iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt und auf alle Nebenkosten erhoben.</li><li>6. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50% der Nutzungsentgelte berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Forum oder in der Festhalle stehen. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</li><li>7. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich:<ol style="list-style-type: none"><li>7.1 Rabatte und Ermäßigungen</li></ol></li></ol>	<p><b>Sonderregelungen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bayer Kultur wird weiterhin in Preisliste I eingestuft.</li><li>2. Für den Verleih von Gegenständen, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, werden Preise nach Vereinbarung berechnet.<p>- entfällt, da die Festhalle zwischenzeitlich vom Fachbereich Schulen vermietet wird -</p><p>- siehe Hinweis zu 3.</p></li><li>3. Für die Zeit nach 24:00 Uhr wird pro angefangener Stunde ein 10%iger Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt erhoben. Der Nachtzuschlag auf das Nutzungsentgelt beträgt maximal 400,00 € pro Veranstaltungsnacht.</li><li>4. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden nur 50% der Nutzungsentgelte (ab 15:00 Uhr 25% der Nutzungsentgelte) berechnet, wenn sie im Zusammenhang mit einer Aufführung im Forum stehen. Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</li><li>5. Folgende Abweichungen von den Preislisten sind möglich:<ol style="list-style-type: none"><li>5.1 Rabatte und Ermäßigungen</li></ol></li></ol>

<p>Die Fachbereichsleiterin 41, ab 01.01.2002 die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird ermächtigt:</p> <p>7.1.1 Rabatte bis zu 25 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.</p> <p>Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.</p> <p>7.1.2 Rabatte bis zu 50% auf die Nutzungsentgelte nach den Preislisten I und II für Dauernutzer (mind. 1 Veranstaltung pro Monat) zu gewähren.</p> <p>7.1.3 In Abstimmung mit der Dezernentin in begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</p> <p>Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern)</li><li>- Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen</li><li>- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen</li><li>- Imagefördernde Veranstaltungen</li><li>- Erhöhung des Bekanntheitsgrades</li><li>- Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen</li></ul>	<p>Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes KulturStadtLev wird in Abstimmung mit der Dezernentin/dem Dezernenten ermächtigt:</p> <p>5.1.1 Rabatte bis zu 50 % auf die Nutzungsentgelte nach Preisliste II zu gewähren.</p> <p>Diese Ermäßigungsermächtigung gilt bei Kongressen, Tagungen, Betriebsveranstaltungen sowie bei Veranstaltungen mit 3 oder mehr Tagen Nutzung hintereinander, der Nutzung von großen Kapazitäten (z. B. mehrere Räume) sowie bei Veranstaltungen mit einem hohen Image, Öffentlichkeitswert oder großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt Leverkusen.</p> <p>5.1.2 In begründeten Einzelfällen von der Preisliste I abweichend Räume zu vermieten oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Nebenkosten werden nach den gültigen Preislisten berechnet.</p> <p>Hierzu sind nachfolgende Befreiungstatbestände erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Jubiläumsfeiern örtlicher Vereine, Verbände, Parteien (ab 25-Jahr-Feiern)</li><li>- Veranstaltungen, die im besonderen städt. Interesse liegen</li><li>- Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen</li><li>- Imagefördernde Veranstaltungen</li><li>- Erhöhung des Bekanntheitsgrades</li><li>- Sozial- oder jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen</li></ul>
--	---

<ul style="list-style-type: none"><li>- Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen</li><li>- Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumpflege.</li></ul> <p>Die/der von den Gebühren Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch die Stadt Leverkusen, den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.</p> <p>Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.</p> <p>7.1.4 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gesellschaftspolitisch wichtige Veranstaltungen</li><li>- Außerordentliche Anlässe der Kultur- und Brauchtumpflege.</li></ul> <p>Die/der von der Mietzahlung Befreite ist verpflichtet, auf die Unterstützung durch den Eigenbetrieb KulturStadtLev auf Publikationen, Plakaten etc. besonders hinzuweisen.</p> <p>Über diese Befreiungsfälle ist dem Rat jährlich über z.d.A.-Rat zu berichten. Hiermit verbunden ist die Darstellung des Einnahmeausfalls in der Höhe, in der ohne den Befreiungstatbestand der Mietvertrag abgeschlossen worden wäre.</p> <p>5.1.3 In bestimmten Sonderfällen höhere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit besonders hohen Gewinnmöglichkeiten oder bei einem besonders hohen Einsatz von Personal- und Sachaufwand.</p> <p>5.1.4 In bestimmten Sonderfällen niedrigere als die festgelegten Nutzungsentgelte festzusetzen. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die aufgrund der besonderen Art der Veranstaltung nicht über die Preislisten abzurechnen sind und die einen besonders geringen Einsatz von Personal- und Sachaufwand verursachen.</p>
--	---